



Schwäbisch Gmünd, 25.09.2023
Gemeinderatsdrucksache Nr. 165/2023

Vorlage an

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

- öffentlich -

Jahresabschluss 2022 der Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH

Anlagen:

- Anlage 1: Bilanz zum 31.12.2022
Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt und beauftragt in der Gesellschafterversammlung der Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BW Partner geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2022, für den der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt wurde, wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 61.793,98 € wird in die Gewinnrücklage eingestellt.
3. Der Entlastung der Geschäftsführung wird zugestimmt.
4. Der Entlastung des Aufsichtsrats wird zugestimmt.

(Anmerkung: Die Befangenheitsvorschriften sind zu beachten)



Sachverhalt und Antragsbegründung:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BW Partner geprüft und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde erteilt.

Der Aufsichtsrat der Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH hat per Umlaufbeschluss vom 21.07.2023 den Bericht der Wirtschaftsprüfer der BW Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zustimmend zur Kenntnis genommen und empfiehlt der Gesellschafterversammlung der Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH:

- die Feststellung des Jahresabschlusses
- die Entlastung der Geschäftsführung
- die Entlastung des Aufsichtsrates
- den Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 61.793,98 in die Gewinnrücklage einzustellen

Vertreter der Stadt Schwäbisch Gmünd in der Gesellschafterversammlung der Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH ist gemäß § 104 GemO der Oberbürgermeister.

Für die Feststellung des Jahresabschlusses und den Beschluss über die Gewinnverwendung bedarf der Oberbürgermeister der Weisung des Gemeinderates, da es sich hierbei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, sondern diese Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist.

Genauso verhält es sich bei den Beschlüssen über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats (Beschlussanträge Nr. 3 und Nr. 4). Beim Beschlussantrag Nr. 4 sind die Befangenheitsvorschriften zu beachten.